



## Rosa, blau, gelb, grün: Rezeptfarben und was sie für Patienten bedeuten

**Die Welt der Arzneimittelrezepte hat ihre eigene Farbenlehre. Doch wann nutzt der Arzt welches Formular? Was bedeuten rosa, blau, gelb oder grün für den Patienten? Mit der Farbe ändern sich die Abrechnungsart und die Gültigkeitsdauer eines Rezeptes. Die Landesapothekerkammer Brandenburg gibt einen Überblick, was bei der jeweiligen Farbkennzeichnung von Rezeptformularen zu beachten ist.**

**Das Kassenrezept:** Die Mehrheit der Deutschen ist gesetzlich krankenversichert, sodass die Kosten für verschriebene Medikamente in der Regel von der Krankenkasse des Patienten übernommen werden. Wer nicht befreit ist, muss für Fertigarzneimittel, individuelle Rezepturen und Medizinprodukte eine Zuzahlung von mindestens fünf bis maximal zehn Euro leisten. Auch wenn die Preise eines Herstellers über dem sogenannten, von der Krankenkasse bestimmten Festbetrag für ein Arzneimittel liegen, fallen Mehrkosten für die Patienten an. Das Kassenrezept in **rosa** ist bis auf wenige Ausnahmen besonderer Therapierichtungen vier Wochen nach Ausstellungsdatum gültig, auch quartalsüberschreitend.

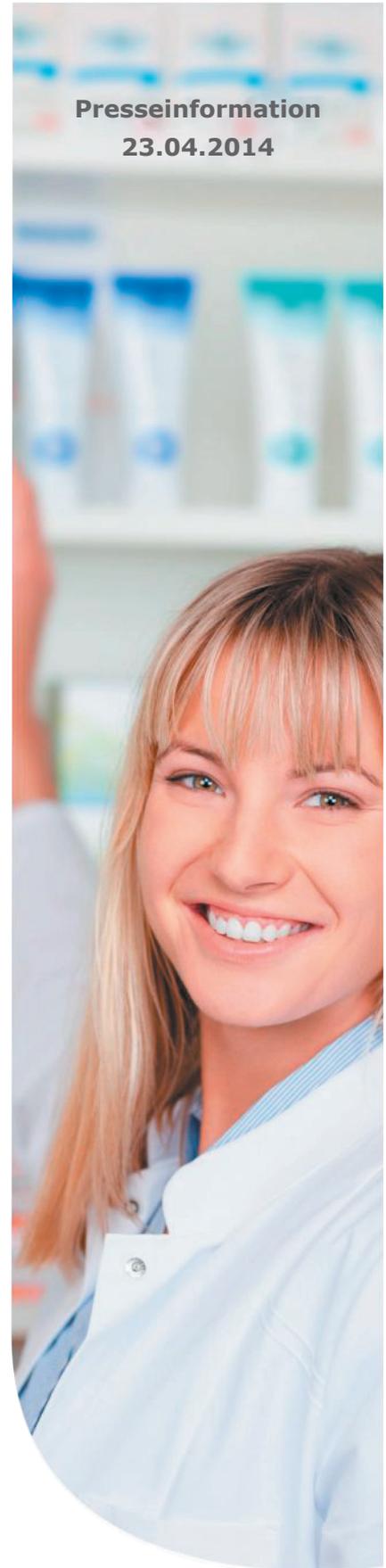
**Das Privatrezept** ist meist **blau** oder weiß und für privat versicherte Patienten gedacht. Doch auch gesetzlich Versicherte können ein solches Rezept bekommen: Verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht im Leistungskatalog der Krankenkasse enthalten sind, wie etwa die Anti-Baby-Pille für Frauen über 20 Jahre, werden darüber verordnet. Das Rezept hat drei Monate Gültigkeit, wobei der Patient den vollen Preis für das verschriebene Medikament selbst tragen muss.

**Rezepte für Betäubungsmittel** (BtM-Rezepte) haben eine **gelbe** Farbe. Über sie werden unter anderem starke Schmerzmittel wie Morphin verschrieben. Sie unterliegen strengen Auflagen und werden daher in dreifacher Ausfertigung ausgegeben: Das Original erhält die Krankenkasse, Arzt und Apotheker behalten jeweils einen Durchschlag. Die Kosten für das Medikament trägt die Krankenkasse, der Patient muss jedoch seine Zuzahlung leisten. Betäubungsmittel dürfen auf ein BtM-Rezept, das vor mehr als sieben Tagen ausgefertigt wurde, nicht mehr abgegeben werden.

**Die Empfehlung des Arztes:** Seit 2004 gibt es das sogenannte **grüne** Rezept. Darüber verschreibt der Arzt apothekenpflichtige Medikamente, die wesentlicher Bestandteil der ärztlichen Therapie sein können, deren Kosten jedoch nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Sie sind frei verkäuflich, hochwertig und sicher wirksam. Daher sollten grüne Rezepte – auch wenn sie unbegrenzt gültig sind – unmittelbar nach Verordnung eingelöst werden, um die Beschwerden zu lindern.

Zusätzlich zu den Farbbestimmungen gilt: Pro Rezept darf der Arzt maximal drei Arzneimittel verschreiben – außer auf dem grünen Formular.

Die Landesapothekerkammer Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Potsdam. Sie vertritt die beruflichen Interessen der Apotheker. Mitglied der Landesapothekerkammer sind alle Apotheker, die im Land Brandenburg ihren Beruf ausüben oder – falls sie ihren Beruf nicht ausüben – ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Landesapothekerkammer hat derzeit 1.500 Mitglieder. Im Land Brandenburg gibt es 590 Apotheken (inklusive 14 Krankenhausapotheken).



Landesapothekerkammer  
Brandenburg  
Am Buchhorst 18  
14478 Potsdam

Telefon 0331-888660  
Telefax 0331-8886620  
www.lakbb.de

Ansprechpartnerin:  
Apothekerin  
Astrid Markow  
Landesapothekerkammer

Telefon 0331-8886622  
Telefax 0331-8886620  
markow@lakbb.de